

oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

- 15 Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das Zentralkomitee innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. Während des Prüfungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft.
- 16 Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einiger Zeit die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen. Dieser Beschluß muß von der Parteileitung bestätigt werden, die die Parteistrafe bestätigt hat.